

Bundesminister der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Herrn Heiko Maas  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

### **Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2013**

Sehr geehrter Herr Minister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2013 erstattet das Präsidium dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

#### **A. Organisation**

**I. Das Präsidium** der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 214. Sitzung am 18. Januar 2013 in Berlin,
- 215. Sitzung am 11. April 2013 in Berlin,
- 216. Sitzung am 5. Juli 2013 in Berlin,
- 217. Sitzung am 26. September 2013 in Bremen.

Das Präsidium setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Stefan Görk*, München, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Professor Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

**II.** Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengesetzt:

106. Vertreterversammlung am 12. April 2013 in Berlin,

107. Vertreterversammlung am 27. September 2013 in Bremen.

**III.** In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Testamentsregister) waren im Berichtszeitraum vierzehn Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 75 weitere Mitarbeiter (elf davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

## **B. Tätigkeit**

### **I. Notarielles Berufsrecht**

1. Das *Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren* ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird der Schutz von Verbrauchern beim Immobilienerwerb verbessert, indem das notarielle Beurkundungsverfahren mit Blick auf den Verbraucherschutz eine noch zentralere Stellung einnimmt. Das Gesetz sieht eine Weiterentwicklung der Regelung des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG vor, um Schutzlücken, die zu Lasten des Verbrauchers bestehen, zu schließen. Insbesondere muss der Notar oder sein Sozius nunmehr bei Verbraucher-Immobilien Geschäften selbst den beabsichtigten Text des Rechtsgeschäfts dem Verbraucher in der Regel zwei Wochen vor Beurkundung zur Verfügung stellen. Weiter wird ein grober, wiederholter Verstoß gegen die Pflichten des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG in den Katalog der Amtsenthebungsgründe gemäß § 50 Abs. 1 BNotO aufgenommen. Die Bundesnotarkammer hat darauf mit ihrem Rundschreiben Nr. 25/2013 vom 2. Oktober 2013 an alle Notarkammern reagiert und Anwendungsempfehlungen zur praktischen Umsetzung der Neuregelung des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG herausgegeben.

2. Die Bundesnotarkammer wurde vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts zur *Stellungnahme zur angenommenen Verfassungsbeschwerde vom 9. Januar 2012* aufgefordert. Hintergrund der Verfassungsbeschwerde war die *vorübergehende Amtsniederlegung einer Notarin nach § 48b BNotO*. Die Beschwerdeführerin war der Auffassung, dass ihr ein Anspruch auf Wiederbestellung an ihrem alten Amtssitz zusteht. Sowohl das OLG Celle (Not 18/10) als auch der BGH (NotZ 3/11) hatten einen solchen Anspruch abgelehnt. Die Bundesnotarkammer hat sich für eine verfassungskon-

forme Auslegung der Vorschriften der BNotO ausgesprochen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Notariat zu gewährleisten. Aufgrund einer möglichen verfassungskonformen Auslegung hat auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. November 2013 (1 BvR 63/12, DNotZ 2014, 298) eine Unvereinbarkeit der Regelung der §§ 48b, c BNotO mit den Grundrechten der Beschwerdeführerin nicht erkennen können. Das Erlöschen des Wiederbestellungsanspruchs bei einer Niederlegung des Amtes für eine Dauer von mehr als einem Jahr sei grundsätzlich grundrechtskonform; allerdings sei im Gegenzug bei der Neubewerbung um eine Notarstelle im Einzelfall die Berücksichtigung einer beanstandungsfreien und nicht vernachlässigbaren Amtstätigkeit, die vor der aus familiären Gründen erfolgten Amtsniederlegung abgeleistet wurde, als ein besonderer, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnender Umstand (§ 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BNotO) verfassungsrechtlich geboten.

3. Im Rahmen des Neuordnungsverfahrens der Verordnung über *die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten* pp. vom 23. November 1987 (ReNoPat-AusbVO) fanden im Berichtszeitraum weitere Sachverständigensitzungen statt, an denen auch Vertreter der Bundesnotarkammer teilnahmen. Die Verordnung und der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung konnten dabei inhaltlich und strukturell an aktuelle Standards angepasst werden. Auch die Arbeiten des Rahmenlehrplanausschusses der Kultusministerkonferenz konnten im Berichtszeitraum im Wesentlichen abgeschlossen werden. Die Bundesnotarkammer hat sich bezüglich des Rahmenlehrplans insbesondere dafür ausgesprochen, dass eine weitgehend getrennte Beschulung der einzelnen Ausbildungsberufe an den Berufsschulen weiterhin möglich ist.

4. Das *Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare* (BGBl. 2013 I, 1800) ist mit seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. September 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht insbesondere die notarielle Zuständigkeit für Nachlassvermittlungsverfahren vor und ermöglicht den Ländern, die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung bei der Beantragung eines Erbscheins zentral bei den Notaren anzusiedeln (Art. 239 EGBGB); zuvor sah das Gesetz stets eine alternative Zuständigkeit von Gericht oder Notar vor (§ 2356 Abs. 2 Satz 1 BGB). Wie viele Länder von dieser Option Gebrauch machen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Für die zentrale Zuständigkeit der Notare sprechen neben der Entlastung der Justiz in rechtlicher Hinsicht die mit dem Auseinanderfallen von Beantragungs- und Erteilungsstelle einhergehende doppelte Prüfung („Vier-Augen-Prinzip“) und in faktischer Hinsicht die besondere Bürgernähe des Notars, die nicht zuletzt durch eine flä-

chendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen gewährleistet ist. Ebenfalls neu eingeführt durch das Gesetz wurde die Befugnis der Notare, Bescheinigungen über durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht auszustellen (§ 21 Abs. 3 BNotO). Die Kompetenz tritt neben die bereits bestehende Befugnis, Bescheinigungen über eine gesetzliche Vertretungsberechtigung auszustellen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNotO).

## **II. Kostenrecht**

Das *Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz*, das mit dem GNotKG auch die Notargebühren von Grund auf neu geregelt hat, ist am 1. August 2013 (BGBl. I, S. 2586) in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit den Landeskammern und dem Deutschen Anwaltsinstitut die Einführung des Gesetzes intensiv durch Schulungsangebote für Notare und deren Mitarbeiter begleitet. Zudem hat die Bundesnotarkammer den Austausch mit Notarsoftwareherstellern gepflegt, um die fristgerechte Umstellung der Notarsoftware auf das neue Gebührenrecht sicherzustellen. Die Einführung des GNotKG verlief weitgehend reibungslos und hat für die Notare zu einer einfacheren Handhabung des Gebührenrechts und für den Bürger zu einer deutlich transparenteren Kostenstruktur geführt.

## **III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle**

1. Die aufgrund eines personellen Wechsels im federführenden Niedersächsischen Justizministerium zwischenzeitlich unterbrochenen Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur *Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* sind im Berichtszeitraum wieder aufgenommen worden. An den Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs hat sich die Bundesnotarkammer aktiv beteiligt. Der Gesetzentwurf ist auch in den Gremien der Bundesnotarkammer ausführlich diskutiert worden. Hierbei ging es vor allem um die Notwendigkeit der dauerhaften Verfügbarkeit, Beweiswerterhaltung und Vertraulichkeit elektronischer Urkunden während des gesamten Aufbewahrungszeitraums. Diskutiert wurden auch die von der Bundesnotarkammer vorgeschlagenen Regelungen zum Datenschutz im Notariat. Die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden im Jahr 2014 fortgesetzt.

2. Die Bundesnotarkammer betreibt als ein nach dem Signaturgesetz akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter eine *Zertifizierungsstelle* und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Im Berichtszeitraum bereitete die Bundes-

notarkammer die Übernahme des technischen Betriebs der Zertifizierungsstelle vom bisherigen technischen Dienstleister vor, die im Jahr 2014 umgesetzt wird. Dazu schloss die Bundesnotarkammer mit den Notarkammern Verwaltungsvereinbarungen, um die automatisierte Bestätigung des berufsbezogenen Attributs „Notar“ bei der Signaturkartenbestellung durch Abruf des Notarverzeichnisses gewährleisten zu können. Ferner bereitete die Bundesnotarkammer den Austausch aller ausgegebenen Signaturkarten zum Ende des Jahres 2014 vor, da das eingesetzte Kartenbetriebssystem von der Bundesnetzagentur zu diesem Zeitpunkt gekündigt worden ist.

3. Im Berichtszeitraum ist das *Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten* in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren in mehreren Stellungnahmen konstruktiv-kritisch begleitet. Mit § 371b ZPO n. F. steht nunmehr erstmals eine Vorschrift zur Verfügung, die die Beweiskraft öffentlicher Urkunden auf elektronische Dokumente erstreckt, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person nach dem Stand der Technik gescannt wurden. Die Norm wird damit künftig dazu beitragen, die Verwendung der von den Notaren in einem elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente im Rechtsverkehr anstelle von Papierurkunden zu ermöglichen.

4. Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren des *Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs*, das im Berichtszeitraum in Kraft getreten ist, hat sich die Bundesnotarkammer dafür eingesetzt, dass die Notare künftig nicht nur Strukturdaten an die Grundbuchämter übermitteln, sondern umgekehrt den Notaren auch strukturierte Grundbuchauszüge und Eintragungsmittelungen zurückübermittelt werden. Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat dieses Anliegen in einem entsprechenden Beschluss unterstützt und die Arbeitsgruppe „Maschinell geführtes Grundbuch“ gebeten, die Einzelheiten unter Beteiligung der Bundesnotarkammer sowie weiterer potenzieller Nutzer festzulegen.

5. Im Berichtszeitraum ist das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* für ausgewählte Notare in Nordrhein-Westfalen und Hamburg eingeführt worden. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) können diese Notare auf der Grundlage eines Dispenses von derzeit geltenden Regelungen der DONot im Echtbetrieb die elektronische Führung von Anderkonten testen.

6. Bislang müssen Notare in jedem Bundesland, in dem sie am *automatisierten Grundbuchabrufverfahren* teilnehmen möchten, eine gesonderte Kennung beantragen

und diese fortwährend pflegen. Die Anmeldung zum Grundbuchabruf erfolgt an den jeweils unterschiedlichen elektronischen Portalen mit unterschiedlichen Zugangsdaten. Die Bundesnotarkammer plant die Ablösung dieses Verfahrens durch die Einrichtung einer sogenannten SAFE-Vertrauensdomäne „Notare“ auf der Grundlage des Notarverzeichnisses, aus der heraus ein bundesweiter Abruf bei allen Grundbuchportalen ermöglicht werden soll. Bis zur Realisierung dieses Projekts in Abstimmung mit den Ländern soll bereits kurzfristig Abhilfe geschaffen werden, indem die Bundesnotarkammer die unterschiedlichen Zugangsdaten für jeden Notar zentral pflegt und dem einzelnen Notar über das Notarportal den Zugang vermittelt. Hierzu wurde im Berichtszeitraum die technische Abstimmung mit den Ländern vorbereitet sowie die Verhandlungen über eine zwischen der Bundesnotarkammer und den einzelnen Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.

#### **IV. Zentrales Vorsorgeregister**

1. Die Bundesnotarkammer hat sich mehrfach mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit der Bundesärztekammer zum Thema *Einsichtsrecht von Ärzten* in das Zentrale Vorsorgeregister ausgetauscht. Ein solches Einsichtsrecht wird sowohl von der Bundesnotarkammer als auch von der Bundesärztekammer befürwortet. Für die Ärzteschaft ist es gerade in Notsituationen unentbehrlich, über das Zentrale Vorsorgeregister einen befugten Ansprechpartner zu ermitteln, der ermächtigt ist, den Willen des Patienten gemäß § 1901a BGB festzustellen. Auch der Bürger erwartet, dass sein in einer Patientenverfügung im Zusammenhang mit einer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht niedergelegter Wille im Ernstfall zur Geltung gebracht werden kann. Die Gespräche sind noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis gekommen.

2. Im Übrigen haben sich die *Eintragungszahlen* im Zentralen Vorsorgeregister positiv entwickelt. Zum 31. Dezember 2013 waren bereits knapp 2,3 Millionen Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert. Die hohe Zahl registrierter Vollmachten stellt unter Beweis, dass die Bedeutung des Themas Vorsorge von immer weiteren Teilen der Bevölkerung erkannt wird.

#### **V. Zentrales Testamentsregister**

Die Bundesnotarkammer hat im Jahr 2013 damit begonnen, die bei den Geburtsstandesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin vorhandenen ca. 15 Millionen Verwahrungsnachrichten in digitaler Form in das Zentrale Testamentsregister zu überführen. Der Start dieses Projekts verlief erfolgreich. Bis spätestens Ende 2016 muss

die Überführung abgeschlossen werden. Ebenfalls eine Lösung wurde für die sogenannten „*Weißten Karteikarten*“ gefunden, auf denen bis 2009 die Geburt eines nichtehelichen Kindes oder die Annahme eines Kindes durch eine Einzelperson vermerkt wurden. Diese Karten werden auf Kosten der Bundesländer ebenfalls in das Zentrale Testamentsregister überführt. Für die Überführung bedienen sich die Bundesländer der Bundesnotarkammer im Wege der Organleihe.

Der Betrieb des Zentralen Testamentsregisters verlief reibungslos. Es stößt sowohl bei gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung auf hohe Akzeptanz. Die Bundesnotarkammer tauschte sich im Jahr 2013 in regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen mit der Justiz und den Fachanwendungsherstellern für Justizsoftware über die Fortentwicklung des Zentralen Testamentsregisters aus.

## **VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung**

Im Kalenderjahr 2013 hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 292 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – 45 % mehr als im Vorjahr – haben im Berichtszeitraum die notarielle Fachprüfung bestanden. 221 Personen, davon 157 Notarinnen und Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat sich zu Jahresbeginn neu konstituiert. Zum Vorsitzenden des Gremiums wurde am 17. Januar 2013 das von der Bundesnotarkammer benannte Mitglied, Rechtsanwalt und Notar *Gerd-Walter Jung*, bestimmt. In Wahrnehmung seiner Fachaufsicht hat der Verwaltungsrat im Berichtszeitraum zwei Sitzungen abgehalten. Auch im Jahr 2013 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

## **VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht**

1. Der Bundesrat hat am 5. Juli 2013 das *Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung* (BR-Drs. 498/13) gebilligt. Das Gesetz trat am 13. Juni 2014 in Kraft und dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 („Verbraucherrechterichtlinie“). Im Zuge der erforderlichen

Anpassungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich der deutsche Gesetzgeber zugunsten einer Neufassung der Vorschriften über die besonderen Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB) entschieden. Die Bundesnotarkammer hat zum Gesetzgebungsverfahren Stellung genommen. Die Neuregelung dürfte in der notariellen Praxis zu einzelnen Anpassungen der Vertragsgestaltung führen. Eine weitere Beschäftigung der Bundesnotarkammer mit rechtlichen Einzelfragen ist daher auch für die kommenden Berichtszeiträume zu erwarten.

2. Die Bundesnotarkammer hat zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein *Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen* Stellung genommen. Das grundsätzliche Ziel erweiterter Sanierungsmöglichkeiten zur Erhaltung wirtschaftlicher Einheiten wird begrüßt, einzelne technische und inhaltliche Änderungen wurden angeregt.

3. Zum *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften* hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum ebenfalls Stellung genommen. Sie hat das Ziel des Entwurfs, die Rechtsform der Genossenschaft auch für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu öffnen, begrüßt und mit Blick auf einzelne rechtstechnische Fragen des Entwurfs Modifikationen angeregt.

## **VIII. Internationale Angelegenheiten**

1. Der Rat der Europäischen Union hat am 15. November 2013 seine Zustimmung zur *Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Information-Systems* erteilt. Kurz zuvor hatte bereits das Europäische Parlament das im Trilog erzielte Ergebnis gebilligt. Der weiten Einbeziehung des Notaramtes in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wie sie die Europäische Kommission vorgeschlagen hatte, erteilten das Europäische Parlament und der Rat eine Absage. In seiner neuen Fassung sieht Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ausdrücklich vor, dass durch Hoheitsakt bestellte Notare vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Die Bundesnotarkammer und der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) haben während des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass eine Anwendung von Binnenmarktgrundsätzen auf den Notarberuf die Stellung des Notars als Organ der vorsorgenden Rechtspflege langfristig beschädigen und damit die im Rahmen seines Organisationsermessens getroffene Entscheidung



Deutschlands für eine starke vorsorgende Rechtspflege erheblich beeinträchtigen würde.

2. Zu dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (KOM(2012) 238 endg.)* hat die Bundesnotarkammer auch im zurückliegenden Berichtszeitraum kritisch Stellung genommen. Hauptkritikpunkte sind die gewählte Rechtsform der Verordnung, die weitreichenden und tief greifenden Rechtswirkungen elektronischer Signaturen und elektronischer Dokumente, die Einführung eines elektronischen Siegels für juristische Personen mit unklaren Rechtswirkungen, die Einführung eines strengen Herkunftslandprinzips für die Anerkennung elektronischer Dokumente und die damit einhergehende Gefährdung der Qualität des deutschen Handelsregisters und des Grundbuchs sowie die sachwidrige Absenkung des Sicherheitsniveaus für Zertifizierungsdiensteanbieter.

3. Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Überarbeitung der *Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (KOM(2011) 896 endg. und KOM(2011) 897 endg.)* für Ausnahmen im Bereich der Rechtsdienstleistungen eingesetzt. Das Verfahren wurde im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

4. Am 24. April 2013 hat die Kommission ihren *Vorschlag für eine Verordnung für die Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012* vorgestellt (KOM(2013) 228 endg.). Der Entwurf soll durch die Vereinfachung der Verfahren für die Verwendung und Annahme öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand für den Bürger verringern. Er sieht neben der Abschaffung der Apostille auch den Wegfall beglaubigter Abschriften und beglaubigter Übersetzungen im Zielstaat vor. Die Bundesnotarkammer hat sich gemeinsam mit dem Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) für eine Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches sowie für die Beibehaltung des Systems beglaubigter Abschriften und des bewährten sowie kostengünstigen Apostillevorgangs zur Sicherheit des Rechtsverkehrs ausgesprochen. Das Verfahren wird auch weiterhin auf europäischer Ebene konstruktiv begleitet werden.

5. Die Arbeiten an dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung* (KOM(2012) 11 endg.) wurden im Berichtszeitraum weitergeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich im Verfahren insbesondere zugunsten von Öffnungsklauseln für bereichsspezifische Datenschutzregelungen im öffentlichen Bereich stark gemacht.

6. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament hinsichtlich des *Vorschlags für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht* (KOM(2011) 635 endg.) begleitet. Die Bundesnotarkammer setzt sich gegenüber den europäischen Institutionen weiterhin für notwendige Verbesserungen, insbesondere für eine Beschränkung auf Online-Geschäfte, ein.

7. Die Europäische Kommission, GD Markt, hat eine *Konsultation zu Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter* durchgeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich an der im September 2013 abgeschlossenen Konsultation beteiligt. Die Bundesnotarkammer hat dabei unter anderem die bereits bestehenden Möglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), im grenzüberschreitenden Bereich tätig zu werden, sowie die Gefahren eines dauerhaft geringen Stammkapitals und einer reinen Online-Gründung hervorgehoben.

8. Auch im Berichtszeitraum hat sich die Bundesnotarkammer im Gesetzgebungsverfahren zu den *Vorschlägen für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts bzw. im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften* (KOM(2011) 126 endg. und KOM(2011) 127 endg.) im Europäischen Parlament und Rat eingebracht. Das Europäische Parlament hat nunmehr die auch von der Bundesnotarkammer befürwortete Möglichkeit einer Rechtswahl für (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften in den Entwurf aufgenommen, um in diesem Zusammenhang eine Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften zu erreichen. Die Bundesnotarkammer setzt sich weiterhin für eine zügige Verabschiedung der beiden Instrumente ein, um die Kollisionsrechtsharmonisierung fortzusetzen und nicht zuletzt drohenden Anwendungsschwierigkeiten der EU-Erbrechtsverordnung zu begegnen, die aus einer europaweit uneinheitlichen Ermittlung des auf den Güterstand und den Erbfall anwendbaren Rechts resultieren können.

9. Im Rahmen der *Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren* hat sich die Bundesnotarkammer, wie bereits im Rahmen der Konsultation, für eine enge Definition des vorgeschlagenen *centre of main interest* ausgesprochen und auf die Gefahren, die durch die Einbeziehung der dem Insolvenzverfahren vorgelagerten Sanierungssituation in das Insolvenzverfahren entstehen, hingewiesen.

10. Am 5. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* (KOM(2013) 45 endg.) vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) dafür eingesetzt, den Kampf gegen Geldwäsche weiter ernst zu nehmen, dabei aber auch die Verschwiegenheitspflicht der Notare zu wahren, um das für die korrekte Amtsausübung essenzielle Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten nicht zu gefährden. Weiter hat sich die Bundesnotarkammer dafür eingesetzt, die eher kleinen deutschen Notariate nicht mit starren Organisationspflichten wie der Bestellung von Geldwäschebeauftragten in jedem Notariat zu belasten, sondern angemessene Regeln sowohl für große Unternehmen als auch für Notare zu finden.

11. Im Rahmen des *Fortbildungsprojekts des C.N.U.E. zur Europäischen Erbrechtsverordnung*, welches maßgeblich durch die Europäische Kommission finanziert wird, richtet die Bundesnotarkammer zwei Seminare in Deutschland aus und ist Mitveranstalter jeweils eines Seminars in Paris und in Riga. Das erste deutsche Seminar wurde unter Mitwirkung der polnischen Notarkammer am 15. November 2013 in Berlin abgehalten. Auf diesem Seminar waren insgesamt 91 Teilnehmer, welche sich zu fast gleichen Teilen aus deutschen und polnischen Notaren zusammensetzten. Die Teilnehmer bildeten sich zu den Fragen des europäischen Erbrechts, insbesondere der EU-Erbrechtsverordnung, aber auch deren Verzahnung mit dem bislang nicht harmonisierten Güterrecht weiter. Sowohl die Vorträge der deutschen und polnischen Referenten als auch die Diskussionen wurden in beide Sprachen übersetzt. Allen Teilnehmern wurde ein für dieses Seminar angefertigter Tagungsband in der jeweiligen Sprache ausgehändigt. Das Seminar in Paris, welches maßgeblich von der französischen Notarkammer organisiert wurde, fand am 22. April 2013 statt.

## IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das Deutsche Notarinstitut seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Ebenso wie im vergangenen Jahr ist im Jahr 2013 erneut eine deutliche Steigerung bei den Abrufzahlen zu verzeichnen (+ 39,91 %). Im Jahr 2013 wurden insgesamt 122.463 Dokumente (2012: 87.532; 2011: 76.031; 2010: 57.260) heruntergeladen. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 13.000 Gutachten, 14.500 Dokumente zur Rechtsprechung, ca. 500 Arbeitshilfen und mehr als 4.450 Literaturhinweise.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2013 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2013 wurden 7.754 Gutachtenanfragen gestellt (= leichte Steigerung von 0,70 % gegenüber dem Jahr 2012 mit 7.700 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

- 36,55 % (Vorjahr: 35,40 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat
- 20,65 % (Vorjahr: 21,06 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
- 25,88 % (Vorjahr: 25,09 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
- 16,38 % (Vorjahr: 17,31 %) Erb- und Familienrecht
- 0,54 % (Vorjahr: 1,13 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,119 bewertet (Vorjahr: 1,125), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,045 (Vorjahr: 1,052), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

2. b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* sind im Jahr 2013 um 8,31 % gesunken (4.261 Anfragen im Jahr 2013 – gegenüber 4.647 im Jahr 2012). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „*DNotI-Report*“, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2013 insgesamt 1.300 Notare angemeldet.

3. b) In der im Verlag C.H.Beck herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Jahr 2013 kein neuer Band.

4. Im Jahr 2013 erfolgten insgesamt 1.661.637 Zugriffe auf die *Internetseiten* des Deutschen Notarinstituts (2012: 1.460.224 – entspricht einer Steigerung von 13,79 %).

Derzeit lassen sich 1.249 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am 5. Februar 2013 fand eine *Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates*, Sektion Grundstücksrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Bindung durch Angebot, Bedingung und Rücktrittsrecht bei Grundstücksgeschäften
- Mietervorkaufsrecht bei en bloc-Verkauf
- Die „Aufladung“ der Vormerkung
- Photovoltaikdienstbarkeit und revolvingende Vormerkung – geeignete Kreditsicherungsmittel?

Am 18. Juli 2013 fand eine *weitere Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates*, Sektion Gesellschaftsrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Negative Abfindungsversicherung bei Sonderrechtsnachfolge in Kommanditbeteiligung – Richterrecht auf dem Prüfstand
- Zusätzliche Angaben in der Gesellschafterliste im Lichte des § 16 Abs. 1 GmbHG
- In-sich-Geschäfte des organschaftlichen Vertreters im Gesellschaftsrecht – ausgewählte Probleme
- Aktuelle Fragen rund um das Hauptversammlungsprotokoll der AG

Am 11. Oktober 2013 fand anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts ein *Symposium zur Europäischen Erbrechtsverordnung* im Fürstensaal der Residenz statt. Es wurden folgende Themenblöcke behandelt:

- Grundlagen des neuen Erbkollisionsrechts
- Ausgewählte Probleme des neuen Erbkollisionsrechts
- Das neue Erbverfahrensrecht
- Das Verhältnis zu Drittstaaten

6. Das *Deutsche Notarinstitut* beschäftigte im Jahr 2013 16 Juristen (davon sechs in Teilzeit), 12 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sechs in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte.

## X. Fortbildung

Die *Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt.

Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des GNotKG am 1. August 2013 konnte das Fachinstitut für Notare eine flächendeckende kostenrechtliche Fortbildung anbieten und somit maßgeblich zum reibungslosen Übergang zum neuen notariellen Kostenrecht beitragen. In enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer wurde durch die Fortbildungsreihe in Kooperation mit der überwiegenden Zahl der regionalen Notarkammern die Reform in 103 Veranstaltungen aufgearbeitet. Nach dem Inkrafttreten hatten die Notariate die Gelegenheit, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht zu sammeln, sodass im Herbst 2013 ein entsprechender Bedarf nach vertiefenden Kostenrechtsseminaren gegeben war.

Als zentrale Veranstaltung des Fachinstituts für Notare fand im September 2013 wiederum mit großer Resonanz in Berlin *die Jahresarbeitstagung des Notariats* statt. Die wesentlichen Bereiche notarieller Tätigkeit wurden auf der Tagung jeweils von exponierten Vertretern des Berufsstandes zumeist gemeinsam mit den zuständigen Bundesrichtern von BGH und BFH präsentiert. Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des BGH war erstmals durch seine neue Vorsitzende, Frau *Dr. Christina Stresemann*, vertreten. Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts kommentierte von Seiten des Bundesverfassungsgerichts Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Dr. Reinhard Gaier*. Ebenfalls referierten Herr Vizepräsident des Bundesgerichtshofs *Wolfgang Schlick* (Notarhaftungsrecht) und Herr Vizepräsident des Bundesfinanzhofs *Hermann-Ulrich Viskorf* (Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht).

In den Berichtszeitraum fielen sechs Durchführungen des *Vorbereitungslehrgangs auf die notarielle Fachprüfung*. Dabei ermöglichten erfolgreiche Kooperationen mit der

Schleswig-Holsteinischen Notarkammer bzw. mit der Notarkammer Oldenburg die Teilnahme auch unmittelbar vor Ort in Kiel bzw. Oldenburg. Damit bietet das Fachinstitut für Notare den Vorbereitungslehrgang nahezu flächendeckend im Bereich des Anwaltsnotariats an.

Vornehmliches Ziel des Lehrgangs ist in Orientierung an den bisherigen Erfahrungen aus den notariellen Fachprüfungen, die Teilnehmer auf die erfolgreiche, selbstständige Bearbeitung der Prüfungsklausuren vorzubereiten. Dabei erhalten sie zugleich eine intensive Vorbereitung auf die mündliche Prüfung und auf die spätere notarielle Amtstätigkeit. Die Referenten werden insbesondere unter dem Aspekt ihrer didaktischen Fähigkeiten und fachlichen Kompetenz ausgewählt. Dabei tragen nahezu ausschließlich Notare und erfahrene Notarassessoren vor, wodurch die enge Verzahnung mit der Praxis des Notarrechts gewährleistet wird.

Im Januar und September 2013 fand erneut – teilweise in Kammerkooperation – der zwölfstündige *Praxislehrgang zur Verkürzung der Praxisausbildung* gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO statt. Ziel des Lehrgangs ist es, die Teilnehmer auf die praktische Berufsausübung vorzubereiten. Angefangen bei der Büroausstattung über den Umgang mit Mandanten bis hin zur Qualitätssicherung im Notariat erhalten Teilnehmer an zwei Tagen einen komprimierten Einblick in die Bereiche des Notariats, die die rein juristischen Aspekte übersteigen.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare, die Tagung „*Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht*“, fand im Frühjahr 2013 in fünf verschiedenen Kammerkooperationen statt. Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Verwirklichung der ersten großen Kooperationstagung mit der Notarkammer Berlin.

Die Fortbildung auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs muss neben den notwendigen systematischen Vorträgen stets auch Übungsstrukturen enthalten. Dazu kann das Fachinstitut für Notare über einen Pool von Anwendungsrechnern verfügen, welche für Workshops genutzt werden.

Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. Speziell im Zusammenhang mit den Projekten zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum Zentralen Testamentsregister und kürzlich zur Kostenrechtsmodernisierung konnte diese weiter ausgebaut und intensiviert werden. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der

NotarNet GmbH – in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Die fachlichen Wünsche und Ansprüche der Notare vor Ort an praxisnahe Fortbildung werden über die regionalen Kammern unmittelbar an das DAI herangetragen, sodass eine zeitnahe und vor allem individuelle Umsetzung auf die jeweilige Region bezogen erfolgen kann. Selbst größere Projekte wie der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung lassen sich regional verwirklichen. Die guten Erfahrungen der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer und der Notarkammer Oldenburg zeugen davon.

Beispielhaft seien einige Kooperationsprojekte erwähnt. Die zuletzt Ende 2013 in Zusammenarbeit mit der Landesnotarkammer Bayern über den Bayerischen Notarverein in Nürnberg durchgeführte Veranstaltung zu „Gestaltungen im Pflichtteilsrecht“ erfuhr eine sehr große Nachfrage. Die gemeinsam mit der Westfälischen Notarkammer durchgeführten Veranstaltungen erreichen oftmals weit mehr als hundert Teilnehmer. Allerdings lassen sich in diesem Rahmen auch kleine Seminare zu besonderen Aspekten der notariellen Amtsausübung durchführen. Im Frühjahr 2013 fand in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer die Tagung „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“ in Münster statt. Die Kooperation mit der Rheinischen Notarkammer fördert sehr gut besuchte Seminare zutage. Im Berichtszeitraum fanden in diesem Rahmen etwa gut besuchte Tagungen zum Bauträgerrecht, zum Recht der GmbH und zum Pflichtteilsrecht statt. Die Zusammenarbeit mit der Notarkammer Berlin entwickelt sich kontinuierlich positiv. Erste Projekte im Berichtszeitraum waren die „Aktuellen Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“ und die umfangreiche Reihe zum GNotKG. Die stabile Kooperation mit der Notarkammer Kassel findet Ausdruck in der jährlichen Durchführung von vier klassischen Tagesveranstaltungen zu allen Bereichen der notariellen Tätigkeit. Im Rahmen der Kooperation mit der Notarkammer Frankfurt hatten deren Mitglieder im Berichtszeitraum eine große Auswahl aus den im DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main stattfindenden notarspezifischen Tagungen. Im Herbst 2013 wurde die bewährte Hamburger Tagung „Brennpunkte der notariellen Praxis“ erneut in Zusammenarbeit mit der dortigen Kammer angeboten. Im Rahmen der Kooperation mit den Notarkammern des Saarlandes, der Pfalz und Koblenz wurden im Jahr 2013 vor allem Seminare zum GNotKG angeboten. Die Zusammenarbeit mit der Notarkammer Baden-Württemberg fand zuletzt ebenfalls in erfreulich gut angenommenen Veranstaltungen zum Kostenrecht ihren Ausdruck. Erstmals fand im Oktober 2013 eine Tagung zum Internationalen Privatrecht in einer besonders ausgestalteten Kooperation mit der Notarkammer Sachsen statt.



Auch aus der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut gehen immer wieder vielversprechende Projekte hervor. Die Integration seines Geschäftsführers, Herrn Notar a. D. *Sebastian Herrler*, in das Referententeam der großen Tagungsreihe „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“ bereichert die Vorträge und bringt dadurch neueste Tendenzen aus der Gutachtenpraxis des DNotI in die Veranstaltungen ein. Etabliert hat sich mittlerweile eine Tagung zum Pflichtteilsrecht, die durch Herrn *Herrler* und Frau Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller*, Leiterin des Referats für Erb- und Familienrecht des DNotI, zumeist in Kammerkooperation durchgeführt wird.

Die notarielle Praxis ist heute kaum noch ohne Bezüge zum europäischen und internationalen Recht vorstellbar. Demgemäß wurden verstärkt Tagungen aus diesem Themenkreis angeboten. Zu nennen sind Seminare zum Internationalen Ehe- und Erbrecht sowie Veranstaltungen zur Europäischen Erbrechtsverordnung. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit des Fachinstituts für Notare mit der Bundesnotarkammer in einem Projekt des C.N.U.E., das mit Mitteln der Europäischen Kommission gefördert wird. In Veranstaltungen in zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden für Notare europarechtliche Themen und Problemkreise des Internationalen Privatrechts mehrsprachig aufbereitet. Das DAI führt für die Bundesnotarkammer im Rahmen des Projekts zwei Tagungen in Deutschland durch. Am 15. November 2013 fand in Berlin eine Tagung zur EU-Erbrechtsverordnung für deutsche und polnische Notare statt. Darüber hinaus koordinierte die Geschäftsstelle des DAI im Berichtszeitraum die Anmeldungen der deutschen Teilnehmer zu den im EU-Ausland stattfindenden Veranstaltungen.

## **XI. Deutsche Notar-Zeitschrift**

In der Deutschen Notar-Zeitschrift wurden im Berichtszeitraum vor allem die aktuellen Entwicklungen in den für Notare relevanten Rechtsgebieten, etwa im Bereich des Kostenrechts (*Tiedtke, Gutfried, Diehn*), dargestellt.

Mit Neuerungen für die notarielle Praxis befassten sich der Aufsatz von *Görk* zu Rechtsbehelfsbelehrungen für notarielle Kostenberechnungen, der Beitrag von *Preuß* zum Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare sowie der Aufsatz von *Leitzen* zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene wurden in dem Beitrag zur EuGH-Entscheidung zur Vereinbarkeit von Einheimischenmodellen mit den Grundfreiheiten

des AEUV und zur europäischen Beihilfenkontrolle und dem Begriff des öffentlichen Bauauftrages im sozialen Wohnungsbau (*Grziwotz*) beleuchtet.

Praktische Fragen, die sich im Notariatsalltag aus aktuellen Anlässen stellten, arbeiteten insbesondere *Herrler* zu „Formularmäßigen Bindungsfristen im Immobilienkaufvertrag“, *Wicke* zu „Aktueller Rechtsprechung im Aktienrecht“ und *Ganter* zur „Aktuellen Rechtsprechung zum Notarhaftungsrecht“ auf.

Für die notarielle Praxis relevante Entscheidungen wurden etwa in den Anmerkungen von *Commichau* zur Wirksamkeit der Zustimmung des Verwalters nach § 12 Abs. 1 und 3 WEG, wenn die Bestellung des Verwalters vor dem in § 878 BGB genannten Zeitpunkt endet, *Armbrüster/Leske* zum Mitwirkungsverbot für einen Anwaltsnotar bei Beurkundung einer Grundstücksüberlassung zwischen vormaligen Ehegatten nach vorheriger Vertretung eines Ehegatten im Scheidungsverfahren und *Siegler* zur Sittenwidrigkeit des gesamten Ehevertrages aufgrund Unausgewogenheit des Vertragsinhalts besprochen.

## XII. Verschiedenes

Am 25. Mai 2013 fand in Berlin eine Feierlichkeit zum 60-jährigen Bestehen des Deutschen Anwaltsinstituts statt. Neben den Gastgebern aus dem Vorstand des DAI waren zahlreiche Gäste aus den Mitgliedsverbänden erschienen. Nach der Eröffnungsrede des Vorstandsvorsitzenden *Dr. Thomas Durchlaub* blickten für die Anwaltschaft Herr Rechtsanwalt *Alfred Ulrich* und für die Notare Herr Notar a. D. *Dr. Peter Huttenlocher* auf die gemeinsame erfolgreiche Zeit der Aus- und Fortbildung zurück. *Dr. Huttenlocher* zog dabei für das DAI nicht nur bei dessen originären Fortbildungsveranstaltungen eine positive Bilanz, sondern auch bei den Kooperationsveranstaltungen mit der Bundesnotarkammer, die es bereits bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für das Handelsregister sowie beim Zentralen Testamentsregister und jüngst auch für das europäische Erbrecht gegeben habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(Dr. Timm Starke)